

SEG Automotive Germany GmbH

Ergänzende Einkaufsbedingungen für Software

1. Anwendungsbereich

Diese ergänzenden Einkaufsbedingungen für Software der SEG Automotive Germany GmbH und/oder ihrer verbundenen Unternehmen bei denen die SEG Automotive Germany GmbH die industrielle Führung hat (nachfolgend gemeinsam „SEG“ genannt) gelten für alle Softwarelieferungen des Lieferanten (als eigenständiges Produkt oder als Bestandteil einer gelieferten Hardware) zur Verwendung in oder in Verbindung mit Produkten, welche von SEG hergestellt bzw. vertrieben werden (nachfolgend gemeinsam „SEG-Erzeugnisse“ genannt) und ergänzen insoweit die allgemeinen Einkaufsbedingungen der SEG Automotive Germany GmbH. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Softwareteile (Patches, Fixes) sowie neue Versionen oder Updates der oben genannten Software, die von dem Lieferanten im Rahmen der Gewährleistung oder als Teil von Softwarepflegeleistungen zur Verfügung gestellt werden. Die vorstehend genannten Softwarelieferungen werden nachfolgend gemeinsam „Lizenzierte Software“ genannt.

2. Einräumung Nutzungsrechte

Der Lieferant räumt SEG ein nicht ausschließliches, weltweites, unbefristetes und unwiderrufliches Recht ein, die Lizenzierter Software nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu nutzen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich im jeweiligen Einzelvertrag abweichend geregelt, ist das Nutzungsrecht nicht auf einen bestimmten Produktionsstandort, ein bestimmtes Produktportfolio (z.B. Projekt oder Plattform) von SEG beschränkt, sondern umfasst die Nutzung der Lizenzierter Software für und in Verbindung mit allen bestehenden und/oder künftigen SEG-Erzeugnissen.

3. Umfang Nutzungsrechte

Der Begriff „nutzen“ schließt das Recht ein, die Lizenzierter Software

- a) zu kopieren, zu installieren, zu übertragen, zu speichern, zu laden, zu testen, auszuführen;
- b) mit anderer Software oder in Hardware, welche für die Verwendung in oder im Zusammenhang mit einem SEG-Erzeugnis bestimmt ist (nachfolgend „Materialien“ genannt), zu kombinieren, zu integrieren oder einzubetten;
- c) zu modifizieren und abgeleitete Werke zu erstellen, soweit dies zur Integration oder Verbindung derselben mit anderen Materialien oder zur Fehlerbehebung erforderlich ist und soweit die Lizenzierter Software vereinbarungsgemäß nicht nur im Binärcode überlassen wird;

- d) die Lizenzierte Software zu kalibrieren, zu konfigurieren und zu parametrisieren;
- e) als Teil eines SEG-Erzeugnisses oder zusammen mit einem SEG-Erzeugnis vorzuführen und/oder zu vermarkten, zu verbreiten oder anderweitig darüber zu verfügen.

§§ 69d und 69e UrhG, insbesondere das Recht zur Erstellung von Sicherungskopien, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

4. Hardware gebundene Nutzung

Soweit die Lizenzierte Software vereinbarungsgemäß nur mit einer bestimmten Hardware genutzt werden soll, oder falls deren Funktionalität nur in Verbindung mit einer bestimmten Hardware genutzt werden kann, die der Lieferant an SEG liefert, gelten die in Ziffer 1 und 2 definierten Nutzungsrechte nur im Zusammenhang mit der jeweiligen Hardware des Lieferanten.

5. Dokumentation

SEG ist berechtigt, die vom Lieferanten bereitgestellte Dokumentation, einschließlich des von dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Betriebshandbuchs zu nutzen, zu vervielfältigen/nachzudrucken, zu übersetzen, zu modifizieren, zu verbreiten oder anderweitig darüber zu verfügen.

6. Unterlizenzierung

SEG ist berechtigt, Unterlizenzen an der Lizenzierten Software sowie der dazugehörigen Dokumentation (im Einklang mit den Bestimmungen der vorgehenden Ziffern 1 und 5) einzuräumen an:

- a) Autorisierte Dritte, die ein Recht zur Nutzung der Lizenzierten Software in Verbindung mit einem oder mehreren SEG- und/oder Kunden-Projekt(en) benötigen. Der Begriff „Autorisierte Dritte“ schließt die von SEG oder einem Kunden beauftragten Systementwickler und Systemintegratoren ein, die für die Entwicklung, Verbindung, und/oder Integration der Lizenzierten Software mit oder in anderen Materialien verantwortlich sind. Autorisierte Dritte sind ferner Dritte, die ein Recht zur Nutzung der Lizenzierten Software zum Zwecke der Erbringung von Instandsetzungs-, Instandhaltungs- oder ähnliche Dienstleistungen für das SEG-Erzeugnis benötigen;
- b) Kunden von SEG und/oder deren verbundene Unternehmen, die ein Recht zur Nutzung, Vermarktung oder Verbreitung der Lizenzierten Software als Teil eines SEG-Erzeugnisses bzw. zum Zwecke der Instandhaltung und/oder Instandsetzung des SEG Erzeugnisses benötigen. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht, Endnutzern entsprechende Rechte einzuräumen.

7. Pflichten während Gewährleistung

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich im jeweiligen Einzelvertrag abweichend geregelt, hat der Lieferant während der Dauer der Gewährleistung ohne gesonderte Vergütung

- a) SEG zur Behebung kritischer Fehler Fehlerkorrekturen oder Fehlerumgehungen (Fixes und Patches) sowie sämtliche allgemein verfügbaren neuen Versionen oder Updates der Lizenzierten Software;
- b) alle notwendigen Informationen hinsichtlich Fehlerbeschränkung, Fehlerkorrektur und/oder Fehlerumfeld bereitzustellen; und
- c) technische Unterstützung am Telefon oder per Email zu erbringen.

8. Pflichten nach Ablauf Gewährleistung

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist und auf Anforderung von SEG, ist der Lieferant verpflichtet, Support- und Pflegeleistungen zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen anzubieten.

9. Quellcode

Wird der Quellcode der Lizenzierten Software SEG vereinbarungsgemäß nicht zur Verfügung gestellt, willigt der Lieferant ein, auf Verlangen von SEG einen Vertrag für eine Quellcode-Hinterlegung bei einer angesehenen, von SEG ausgewählten Verwahrungsstelle abzuschließen und eine Quellcode-Hinterlegung zugunsten von SEG vorzunehmen.

10. Sonstiges

Die Beendigung eines Einzelvertrages (gleich aus welchem Rechtsgrund) lässt etwaige Nutzungsrechte unberührt, die SEG-Kunden und/oder Verbundenen Gesellschaften des Kunden und Endnutzern bis zu dessen Beendigung eingeräumt wurden.